

Fremde im allgemeinen oder bayerische Untertanen insbesondere von den Vorteilen gewisser bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, die nach den allda bestehenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Untertanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden (förmliche Gegenseitigkeit). Die Ausübung der Wiedervergeltung kann nur vom König verfügt werden; sie endet mit Wegfall des Grundes. Endlich genießen Ausländer, die sich mit besonderer königlicher Genehmigung im Königreiche aufhalten, solange jene Genehmigung nicht zurückgenommen ist, alle bürgerlichen Rechte gleich den Staatsangehörigen.

### § 6. Der Landtag.

Die Verfassungsurkunde schuf für das ganze Königreich eine allgemeine, in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung, die seit dem Jahre 1848 die Bezeichnung „Landtag“ führt und bestimmt ist, dem Könige in den vom Gesetze bestimmten Fällen bei Ausübung der Staatsgewalt zur Seite zu stehen. Der Landtag ist kein Staatsorgan neben dem Könige, sondern unter demselben; er wird durch Willensakt des Königs in Tätigkeit und außer Tätigkeit gesetzt; seine Einmischung in die Tätigkeit der Regierungsgewalt ist durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ferngehalten; er kann nur über jene Gegenstände in Beratung eintreten, die zu seinem Wirkungskreise gehören. Bayern ist kein parlamentarisch regierter Staat. Neben der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Regelung des Staatshaushaltes steht es dem Landtage ferner zu, innerhalb seines Wirkungskreises Auskünfte von der Staatsregierung zu verlangen, Gesetzentwürfe vorzulegen, Wünsche und Anträge vorzubringen, Petitionen einzureichen, Verfassungsbeschwerden zu führen und endlich auch die Ministeranklage zu erheben.